

**AOK-BUNDESVERBAND, BONN**

**BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN**

**IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH**

**SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG**

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,  
KASSEL**

**BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM**

**AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG**

**VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT**

**BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN**

**BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

21.01.2003

Gemeinsame Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung<sup>1</sup>

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit bestimmen gemäß § 28b Abs. 2 SGB IV die Gestaltung des Beitragsnachweises. Dabei können die Beitragsnachweise der Bundesknappschaft und der See-Krankenkasse um deren Besonderheiten erweitert werden.

Aufgrund der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse zum 01.04.2003 durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621) geben die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit die „Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises“ in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung hiermit neu heraus. Der mit den

---

<sup>1</sup> Die Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit am 07.02.2003 genehmigt worden.

„Gemeinsamen Grundsätzen für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung“ vom 02.10.2002 bekannt gegebene Beitragsnachweis bleibt unverändert (vgl. Anlage 1); die darin vorgesehenen Zeilen für Beiträge für geringfügig Beschäftigte sind nur noch für Beiträge für Zeiten bis zum 31.03.2003 (insbesondere für Rückrechnungen) bestimmt. Dagegen sind Beiträge für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vom 01.04.2003 an in einem gesonderten „Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte“ gegenüber der Bundesknappschaft nachzuweisen (vgl. Anlage 2). Sofern auch die einheitliche Pauschsteuer an die Bundesknappschaft abgeführt wird, ist in diesem gesonderten Beitragsnachweis neben der Betriebsnummer auch die Steuernummer des Arbeitgebers einzutragen.

Sowohl im allgemeinen Beitragsnachweis als auch im Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte ist jeweils der Rechtskreis anzukreuzen, für den die Beiträge bestimmt sind. Hat ein Arbeitgeber Beiträge sowohl für Beschäftigte in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) als auch für Beschäftigte in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) nachzuweisen, so muss er für die Rechtskreise „West“ und „Ost“ getrennte Beitragsnachweise einreichen.

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV werden die Gesamtsozialversicherungsbeiträge spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Abweichend davon sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV spätestens am 25. des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum 15. dieses Monats fällig wird; fällt der 25. eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig. Zur Differenzierung des Fälligkeitszeitpunktes ist sowohl im allgemeinen Beitragsnachweis als auch im Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte das Ankreuzfeld „Fälligkeit am 25. des lfd. Monats“ anzukreuzen, wenn sich die Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV richtet (25. des laufenden Monats bzw. am letzten banküblichen Arbeitstag davor); richtet sich die Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, darf das Feld nicht angekreuzt werden.

Soll der Beitragsnachweis bzw. der Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte nicht nur für den laufenden Entgeltabrechnungszeitraum, sondern auch für folgende Entgeltabrechnungszeiträume gelten, ist im Beitragsnachweis das Feld „Dauer-Beitragsnachweis“ anzukreuzen.

Das Ankreuzfeld „Beitragsnachweis enthält Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufenen Kalenderjahren zuzuordnen ist“ ist dann anzukreuzen, wenn im Beitragsnachweis Beiträge für nicht vereinbarungsgemäß verwendetes Wertguthaben (Störfall im Sinne des

§ 23b Abs. 2 und 3 SGB IV) enthalten sind und der Zeitraum der aufgrund des Störfalls einzureichenden Entgeltmeldung (Grund der Abgabe 55) in ein anderes Kalenderjahr fällt, für das die Beiträge nachgewiesen werden. Werden die Beiträge und die Meldung aufgrund eines Störfalls dem selben Kalenderjahr zugeordnet, ist das Feld nicht anzukreuzen.

Bei Beitragskorrekturen für abgelaufene Kalenderjahre ist nach § 4 Abs. 2 und 4 der Beitragsüberwachungsverordnung ein Korrektur-Beitragsnachweis einzureichen; dieser ist als solcher zu kennzeichnen, indem auf dem Beitragsnachweis das Feld „Korrektur-Beitragsnachweis für abgelaufene Kalenderjahre“ angekreuzt wird.

Wird ein Beitragsnachweis als Korrektur-Beitragsnachweis für abgelaufene Kalenderjahre gekennzeichnet und erfolgte die Entgeltabrechnung im Nachweis-Zeitraum noch in Deutscher Mark (DM), können die Beiträge in DM nachgewiesen werden: In diesem Fall ist im Beitragsnachweis das Feld „DM“ anzukreuzen. Ansonsten sind die Beiträge in Euro nachzuweisen und ist das Feld „EUR“ anzukreuzen.

Die Beiträge sind im Beitragsnachweis nach Beitragsgruppen getrennt nachzuweisen, wobei die Pflegeversicherungsbeiträge - soweit sie zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören (Beitragsgruppen 0001 und 0002) - unter der Beitragsgruppe „0001“ zusammengefasst nachzuweisen sind.

Der Beitragsnachweis bzw. der Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte ist der Einzugsstelle - abgesehen vom Dauer-Beitragsnachweis - für jeden Entgeltabrechnungszeitraum einzureichen, in dem versicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind. Folglich ist ein Beitragsnachweis (mit Nullbeträgen) auch für Entgeltabrechnungszeiträume zu erstellen, in denen ausnahmsweise keine Beiträge anfallen. Hierdurch werden Beitragsschätzungen vermieden, die die Einzugsstelle nach § 28f Abs. 3 Satz 4 SGB IV dann vorzunehmen hat, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig einreicht.

Arbeitgeber mit mehreren Betriebstätten können die für dieselbe Einzugsstelle bestimmten Beitragsnachweise mit gleicher Fälligkeit und gleicher Rechtskreiszuordnung in Absprache mit der jeweiligen Einzugsstelle in einem Beitragsnachweis unter einer „führenden“ Betriebs-/Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers zusammenzufassen, wobei die Einzugsstelle bei der Absprache darüber zu unterrichten ist, für welche Betriebstätten unter welcher Betriebs-/Beitragskonto-Nr. die Beiträge vom Arbeitgeber zusammengefasst nachgewiesen werden.

Der Beitragsnachweis bzw. der Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte ist vom Arbeitgeber bzw. seinem Beauftragten (z. B. Steuerberater) zu unterschreiben. Wird der Beitragsnachweis bzw. der Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt oder der Vordruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen beschriftet, kann die Unterschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Beitragsüberwachungsverordnung entfallen; in diesem Fall ist anstelle der Unterschrift auf dem Beitragsnachweis bzw. dem Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte ein Hinweis anzubringen, dass dieser maschinell erstellt oder beschriftet wurde.

Nach § 28f Abs. 3 Satz 2 SGB IV kann der Beitragsnachweis auch durch Datenübertragung (nicht dagegen auf Datenträgern, wie z. B. Disketten) eingereicht werden. Dies gilt gleichermaßen für den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte. Die Datenübertragung ist nach § 28f Abs. 3 Satz 3 SGB IV nur zulässig, wenn über deren Einzelheiten Einvernehmen zwischen dem Absender (in der Regel Arbeitgeber oder dessen Steuerberater) und dem Empfänger der Daten (Datenannahmestelle der Einzugsstelle) hergestellt worden ist. Für die Datenübertragung ist der als Anlage 3 beigefügte Datensatz maßgeblich, der sowohl für den allgemeinen Beitragsnachweis als auch den Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte Verwendung findet (die Änderungen gegenüber der bisherigen Datensatzbeschreibung sind grau unterlegt).

Der entsprechend dem beiliegenden Muster gestaltete Beitragsnachweis (Anlage 1) findet gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Gestaltung des Beitragsnachweises in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung“ vom 02.10.2002 bereits seit dem Abrechnungsmonat Januar 2003 Verwendung, und zwar auch für Korrekturen für davor liegende Zeiträume. Der Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte (Anlage 2) ist erstmals für den Abrechnungsmonat April 2003 zu verwenden und ist ausschließlich der Bundesknappschaft einzureichen. Soweit Beiträge für geringfügig Beschäftigte für Zeiten bis zum 31.03.2003 nachzuweisen sind, ist hierfür der allgemeine Beitragsnachweis zu verwenden und bei der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Krankenkasse einzureichen. Der Beitragsnachweis-Datensatz in der beiliegenden Fassung (Version 07) ist erstmals für den Abrechnungsmonat April 2003 zu verwenden; Vor- und Nachlaufsatz bleiben dagegen abgesehen vom Satzformat (variabel statt fest) unverändert (Version 05). Gegenüber den nicht knappschaftlichen Einzugsstellen darf längstens bis zum 31.12.2003 auch noch der Beitragsnachweis-Datensatz mit der Version 06 verwendet werden. Alle vorherigen Versionen verlieren dagegen vom Abrechnungsmonat April 2003 an ihre Gültigkeit und dürfen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr verwendet werden.

Anlagen

Arbeitgeber	Betriebs-/Beitragskonto-Nr. des Arbeitgebers
-------------	--

(Name und Anschrift  
der Krankenkasse)

Zeitraum: VON 

Tag	
Monat	
Jahr	

--	--	--	--

BIS 

Tag	
Monat	
Jahr	

--	--	--	--

Rechtskreis\*) Ost:  West:

Fälligkeit am 25. des lfd. Monats \*)

Dauer-Beitragsnachweis \*)

bisheriger Dauer-Beitragsnachweis  
gilt erneut ab nächsten Monat \*)

Beitragsnachweis enthält Beiträge  
aus Wertguthaben, das abgelaufenen  
Kalenderjahren zuzuordnen ist \*)

Korrektur-Beitragsnachweis  
für abgelaufene Kalenderjahre \*)

Beitragsnachweis	Beitrags- gruppe	<input type="checkbox"/> DM*) <input type="checkbox"/> Euro*)	Pf Cent
Beiträge zur Krankenversicherung - allgemeiner Beitrag -	1000		
Beiträge zur Krankenversicherung - erhöhter Beitrag -	2000		
Beiträge zur Krankenversicherung - ermäßigter Beitrag -	3000		
Beiträge zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6000		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - voller Beitrag -	0100		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - voller Beitrag -	0200		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - halber Beitrag -	0300		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - halber Beitrag -	0400		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für geringfügig Beschäftigte	0500		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für geringfügig Beschäftigte	0600		
Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag -	0010		
Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag -	0020		
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung	0001		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Krankheitsaufwendungen	U1		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Mutterschaftsaufwendungen	U2		
<b>Gesamtsumme</b>			
Es wird bestätigt, dass die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen und in diesen sämtliche Entgelte enthalten sind.	Beiträge zur Krankenversicherung für freiwillig Krankenversicherte **)		
	Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte **)		
	abzüglich Erstattung gemäß § 10 LFZG zu zahlender Betrag/Guthaben		

Datum, Unterschrift

\*) Zutreffendes ankreuzen

\*\*\*) freiwillige Angabe des Arbeitgebers

Arbeitgeber	Betriebsnummer des Arbeitgebers	Steuernummer des Arbeitgebers *)
-------------	---------------------------------	----------------------------------

Zeitraum: Tag Monat Jahr  
 von        
 Tag Monat Jahr  
 bis

**Bundesknappschaft****45115 Essen**

Rechtskreis \*\*) Ost:  West:   
 Fälligkeit am 25. des lfd. Monats \*\*)   
 Dauer-Beitragsnachweis \*\*)   
 bisheriger Dauer-Beitragsnachweis  
 gilt erneut ab nächsten Monat \*\*)

Beitragsnachweis für geringfügig Beschäftigte (einschließlich einheitlicher Pauschsteuer)	Beitrags- gruppe	Euro	Cent
Beiträge zur Krankenversicherung für geringfügig Beschäftigte	6000		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter - voller Beitrag bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit -	0100		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten - voller Beitrag bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit -	0200		
Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für geringfügig Beschäftigte	0500		
Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für geringfügig Beschäftigte	0600		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Krankheitsaufwendungen	U1		
Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für Mutterschaftsaufwendungen	U2		
einheitliche Pauschsteuer	St		
<b>Gesamtsumme</b>			
Es wird bestätigt, dass die Angaben mit denen der Lohn- und Gehaltsunterlagen übereinstimmen und in diesen sämtliche Entgelte enthalten sind.	abzüglich Erstattung gemäß § 10 LFZG		
	zu zahlender Betrag/Guthaben		

Datum, Unterschrift

\*) Die Steuernummer ist nur anzugeben, sofern die einheitliche Pauschsteuer an die Bundesknappschaft abgeführt wird.

\*\*) Zutreffendes ankreuzen



Einzugsstellenummer: 980 0000 6

Commerzbank, Cottbus  
 Konto 1 566 066, BLZ 180 400 00  
 Deutsche Bank, Cottbus  
 Konto 5 110 382, BLZ 120 700 00

Dresdner Bank, Cottbus  
 Konto 187 822 000, BLZ 180 800 00  
 SEB, Essen  
 Konto 1 828 141 200, BLZ 360 101 11

WestLB, Dortmund  
 Konto 666 644, BLZ 440 500 00

Bei Überweisungen bitten wir als Verwendungszweck Ihre Betriebsnummer führend, also ohne Vorsätze anzugeben.

Bitte reichen Sie den Beitragsnachweis je nach Fälligkeit Ihrer Beiträge am 25. des laufenden bzw. am 15. des Folgemonats, bei Teilnahme am Lastschriftverfahren vier Arbeitstage früher ein.

Stand: 21.01.2003 – gültig ab 01.04.2003

**Datenübermittlung/-übertragung  
zwischen  
Arbeitgebern und Einzugsstellen**

**Datei:** Vorlaufsatz "Beitragsnachweis"  
**Format:** V **Satzlänge:** 550 Bytes

Stellen Von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	"VOSZ"	Zulässig ist "VOSZ"
005	009	5	C	Verf.int. Merkmal	"BWNAC"	Zulässig ist "BWNAC"
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absenders)	Zulässige Absender-Betriebs-Nr. <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. Empfänger	Zulässig ist die Betriebs-Nr. des Empfängers <sup>1</sup>
040	047	8	D	Erst. Datum der Datei	Format: TTMMJJJJ	Vollständigkeit und zulässige Zeichen
048	053	6	N	Datei-Nr.	Datei-Nr. der Übertragung	Zulässige Dateinummer
054	094	41	C	Absender	Kurzbezeichnung	Keine Prüfung
095	547	453	C	Reserve	Individuell	Keine Prüfung
548	549	2	C	Versions-Nr.	„05“	Zulässige Versionsnummer
550	550	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

Stand: 21.01.2003 – gültig ab 01.04.2003

**Datei:** Beitragsnachweis

**Format:** V **Satzlänge:** 582 Bytes

**Bemerkungen:** Negative Beträge sind als solche darzustellen. Numerische Felder sind rechtsbündig darzustellen (falls ohne Inhalt, sind Nullen anzugeben). Alpha-Felder ohne Inhalt sind mit Blanks aufzufüllen. Eine Erstattung nach § 10 LFZG ist negativ darzustellen.

Stellen Von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	"BW02"	Zulässig ist "BW02"
005	009	5	C	Verf.int. Merkmal	"BWNAC"	Zulässig ist "BWNAC"
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absender; kann mit den Angaben in den Stellen 043 – 057 identisch sein)	Zulässige Betriebs-Nr. des Erstellers <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. KK	Zulässige Betriebs-Nr. der Einzugsstelle <sup>1</sup>
040	040	1	N	Kennzeichen	0 = normaler Beitragsnachweis mit üblicher Fälligkeit (15. des Folgemonats) 1 = Dauer-Beitragsnachweis mit üblicher Fälligkeit (15. des Folgemonats) 2 = normaler Beitragsnachweis mit besonderer Fälligkeit (25. des lfd. Monats) 3 = Dauer-Beitragsnachweis mit besonderer Fälligkeit (25. des lfd. Monats)	Zulässig ist 0 bis 3
041	041	1	N	Kennzeichen	0 = laufender Beitragsnachweis 1 = Korrekturbeitragsnachweis	Zulässig ist 0 oder 1

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.



Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
042	042	1	N	Kennzeichen	0 = Beitragsnachweis enthält keine Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufenen Kalenderjahren zuzuordnen ist 1 = Beitragsnachweis enthält Beiträge aus Wertguthaben, das abgelaufenen Kalenderjahren zuzuordnen ist	Zulässig ist 0 oder 1
043	057	15	C	Arbeitgeber-Nr.	Betriebsnummer des Arbeitgebers	Zulässige Betriebs-Nr. des Arbeitgebers <sup>1</sup>
058	065	8	D	Zeitraumbeginn	Format: TTMMJJJJ	Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Wenn in Stelle 41 die Ziffer 1 angegeben ist, kann TTMM mit 0000 angegeben werden; das Jahr ist < dem lfd. Kalenderjahr anzugeben. MMJJJJ darf nicht größer sein als der Erstellungsmonat + 1.
066	073	8	D	Zeitraumende	Format: TTMMJJJJ	Vollständigkeit und zulässig Zeichen. Wenn in Stelle 41 die Ziffer 1 angegeben ist, kann TTMM mit 0000 angegeben werden. Das Jahr ist < dem lfd. Kalenderjahr anzugeben. Die Stellen 60 - 65 und 68 - 73 müssen identisch sein.
074	074	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
075	085	11	N	Beitrag zur KV - allgemein -	Beitragsgruppe 1000	Keine Prüfung
086	086	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
087	097	11	N	Beitrag zur KV - erhöht -	Beitragsgruppe 2000	Keine Prüfung
098	098	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
099	109	11	N	Beitrag zur KV - ermäßigt -	Beitragsgruppe 3000	Keine Prüfung
110	110	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
111	121	11	N	Beitrag zur PV	Beitragsgruppe 0001	Keine Prüfung
122	122	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
123	133	11	N	Beitrag zur RV/Arb.	Beitragsgruppe 0100	Keine Prüfung
134	134	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
135	145	11	N	Beitrag zur RV/Ang.	Beitragsgruppe 0200	Keine Prüfung
146	146	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
147	157	11	N	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung	Beitragsgruppe 0010	Keine Prüfung
158	158	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
159	169	11	N	Beitrag zur RV/Arb. AG-Anteil	Beitragsgruppe 0300	Keine Prüfung
170	170	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
171	181	11	N	Beitrag zur RV/Ang. AG-Anteil	Beitragsgruppe 0400	Keine Prüfung
182	182	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
183	193	11	N	Beitrag zur Arbeitslo- senversicherung AG-Anteil	Beitragsgruppe 0020	Keine Prüfung
194	194	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
195	205	11	N	Umlage – Krankheits- aufwendungen	Beitragsgruppe U1	Keine Prüfung
206	206	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
207	217	11	N	Umlage – Mutter- schaftsaufwendungen	Beitragsgruppe U2	Keine Prüfung
218	218	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
219	229	11	N	Beitrag KV Pauschal	Beitragsgruppe 6000	Keine Prüfung
230	230	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
231	241	11	N	Beitrag RV/Arb. Pauschal	Beitragsgruppe 0500.	Keine Prüfung
242	242	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
243	253	11	N	Beitrag RV/Ang. Pauschal	Beitragsgruppe 0600.	Keine Prüfung
254	254	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
255	265	11	N	Gesamtsumme	Gesamtsumme	Keine Prüfung
266	266	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
267	277	11	N	Beitrag zur freiw. KV		Keine Prüfung
278	278	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
279	289	11	N	Beitrag für freiw. Krankenversicherte zur PV		Keine Prüfung
290	290	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
291	301	11	N	Erstattung gem. § 10 LFZG		Keine Prüfung
302	302	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
303	313	11	N	Betrag 1	Wahlweise; z. B. See-Krankenkasse: Beitrag Unfallversicherung	Keine Prüfung

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
314	314	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
315	325	11	N	Betrag 2	Wahlweise; z. B. Beitrag zur Seemannskasse - AG-Anteil -	Keine Prüfung
326	326	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
327	337	11	N	Betrag 3	Wahlweise; z. B. Beitrag zur Seemannskasse - AN-Anteil -	Keine Prüfung
338	338	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
339	349	11	N	Zahlbetrag/Guthaben		Keine Prüfung
350	379	30	C	Name Zeile 1	Arbeitgeber-Bezeichnung	Keine Prüfung
380	409	30	C	Name Zeile 2	Arbeitgeber-Bezeichnung	Keine Prüfung
410	439	30	C	Straße/Postfach	Straße/Postfach des Arbeitgebers	Keine Prüfung
440	442	3	C	Nationalitätszeichen	Nationalitätszeichen für Auslandsanschriften	Keine Prüfung
443	447	5	N	PLZ	PLZ des Arbeitgebers	Keine Prüfung
448	472	25	C	Ort	Ort des Arbeitgeber	Keine Prüfung
473	487	15	C	Abrechnungsstelle 1	z. B. Steuerberater-Nr.	Keine Prüfung
488	502	15	C	Abrechnungsstelle 2	z. B. Mandanten-Nr.	Keine Prüfung
503	522	20	C	Ordnungsmerkmal	Kasseninternes Ordnungsmerkmal	Keine Prüfung
523	523	1	C	Verarbeitungsmerkmal	Kennzeichen	Zulässig sind Blank = laufender Beitragsnachweis "S" = Stornierung "E" = Ersetzen des für diesen Zeitraum eingereichten Beitragsnachweises "X" = Differenzbeitragsnachweis Wird in Stelle 041 "1" angegeben, ist nur Blank zulässig. Wird "S" angegeben, sind die Stellen 058 - 349 mit den zu stornierenden Werten anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig storniert. Wird "E" angegeben, sind in den Stellen 058 - 349 die neuen Werte anzugeben. Der ursprüngliche Beitragsnachweis wird vollständig ersetzt. Wird "X" angegeben, sind in den Stellen 058 - 349 die Differenzen anzugeben.

Stellen von	Bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
524	527	4	N	Beitragssatz - allgemein -	Allgemeiner kassenindividueller Beitragssatz	Es ist der für den Zeitraum (Stellen 058 - 073) maßgebende Beitragssatz anzugeben.
528	531	4	N	Beitragssatz - erhöht -	Erhöhter kassenindividueller Beitragssatz	
532	535	4	N	Beitragssatz - ermäßigt -	Ermäßigter kassenindividueller Beitragssatz	
536	536	1	C	Rechtskreis	W = Beitragsbemessung West O = Beitragsbemessung Ost	
537	537	1	N	Kennzeichen	Jahresbeitragsnachweis für Umlage (U1/U2)	Zulässig sind 0 = nein 1 = ja
538	545	8	D	Erstellungsdatum	Format: TTMMJJJJ	Vollständigkeit und zulässig Zeichen
546	546	1	N	laufende Nummer	Laufende Nummer	Die laufende Nummer ist anzugeben, wenn innerhalb eines Entgeltabrechnungszeitraums mehr als ein Datensatz je Betriebsstätte übermittelt wird. Wird in Stelle 523 "S" oder "E" angegeben, ist die laufende Nummer des zu stornierenden bzw. ersetzenden Datensatzes anzugeben.
547	548	2	C	Versions-Nr.	„07“	Zulässige Versionsnummer
549	549	1	C	Währungs- Kennzeichen	„D“ DM „E“ Euro	Für Nachweiszeiträume - bis 31.12.1998 ist nur „D“ - vom 01.01.1999 bis 31.12.2001 ist „D“ oder „E“ - ab 01.01.2002 ist nur „E“ zulässig.
550	550	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
551	561	11	N	Einheitliche Pausch- steuer	Einheitliche Pauschsteuer für geringfügig entlohnte Beschäftigte	Keine Prüfung
562	581	20	C	Steuernummer	Steuernummer des Arbeitgebers	Keine Prüfung
582	582	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

Stand: 21.01.2003 – gültig ab 01.04.2003

**Datei:** Nachlaufsatz "Beitragsnachweis"  
**Format:** V **Satzlänge:** 550 Bytes

Stellen von	bis	Anzahl/ Stellen	CDN	Feld	Inhalt	Prüfungen
001	004	4	C	Kennung	"NCSZ"	Zulässig ist "NCSZ"
005	009	5	C	Verf.int. Merkmal	"BWNAC"	Zulässig ist "BWNAC"
010	024	15	C	Absender-Nr.	Betriebs-Nr. des Erstellers (Absender)	Zulässige Absender-Betriebs-Nr. <sup>1</sup>
025	039	15	C	Empfänger-Nr.	Betriebs-Nr. Einzugsstelle	Zulässig ist die Betriebs-Nr. des Empfängers <sup>1</sup>
040	047	8	D	Erst.Datum der Datei	Format: TTMMJJJJ	Vollständige und zulässige Zeichen
048	053	6	D	Datei-Nr.		Zulässige Dateinummer
054	061	8	N	Anzahl Sätze	Ohne Vor-/Nachlaufsatz	Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze übereinstimmt
062	062	1	C	Vorzeichen	+ oder -	Zulässig ist + oder -
063	075	13	N	Summe	Summenfeld Zahlbetrag	Keine Prüfung
076	547	472	C	Reserve		Keine Prüfung
548	549	2	C	Versions-Nr.	„05“	Zulässige Versionsnummer
550	550	1	C	Satzende	„E“ oder Blank	Keine Prüfung

<sup>1</sup> Als letzte Ziffer der Betriebsnummer ist sowohl die nach dem Modulo-10-Verfahren errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.